

Weitere Öko-Ausgleichsflächen im Landwirtschaftsgebiet

Die Landwirte im Aargau können in Zukunft im ganzen Kanton unter bestimmten Bedingungen ökologisch begründete Bewirtschaftungsverträge abschliessen. Bisher war dies nur in den Beitrags- und Aufwertungsgebieten nach kantonalem Richtplan möglich.

Die Beratung und die finanzielle Unterstützung der Landwirte bei der Bewirtschaftung und Pflege von naturschützerisch wertvollen Elementen wie artenreiche Wiesen, Hecken oder Buntbrachen haben im Kanton Aargau Tradition. Im Pilotprojekt «Naturgemässe Kulturlandschaft Fricktal» von 1990 bis 1993 wurde klar, dass Naturschutz und ökologischer Ausgleich in

Gallus Hess
Abteilung Landwirtschaft
062 835 28 00

der Landwirtschaft nur erfolgreich sein können,

wenn sie regionalisiert, freiwillig, angemessen entschädigt und auf den landwirtschaftlichen Betrieb ausgerichtet sind.

Ab 1995 wurden innerhalb der Beitrags- und Aufwertungsgebiete gemäss kantonalem Richtplan gesamtbetriebliche Verträge ausgehandelt (Karte). Bis heute haben 330 Landwirte einen gesamtbetrieblichen Vertrag und 500 Bewirtschafteter Einzelverträge abgeschlossen. Sie bewirtschaften zusammen 2 100 Hektaren Ausgleichsflächen nach ökologischen Richtlinien. Für den anfallenden Mehraufwand und die zu erwartende Ertragsminderung werden sie entschädigt.

Ab 2001 wird es möglich sein, auch ausserhalb der Richtplangebiete unter bestimmten Voraussetzungen Bewirtschaftungsverträge abzuschliessen. Hier geht es vor allem darum, im intensiv genutzten Mittelland bestehende Landschaftselemente aufzuwerten und neue zu schaffen. Durch gezielte Vernetzung der ökologischen Ausgleichsflächen sollen charakteristische Tier- und Pflanzenarten erhalten und gefördert werden. Grundlage dafür sind zwei neue Verordnungen, die den ökologisch hoch stehenden Ausgleichs-

flächen mehr Platz einräumen: die kantonale Verordnung über die Abgeltung ökologischer Leistungen vom 26. Mai 1999 (Öko-Verordnung) und die eidgenössische Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft vom 4. April 2001 (Öko-Qualitätsverordnung).



LEK als Grundlage

Die kantonale Öko-Verordnung verlangt für den Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen ausserhalb der Richtplangebiete ein Landschaftsentwicklungskonzept (LEK). Bei der Erarbeitung eines LEK werden unter anderem die vorhandenen biologischen Werte und die Entwicklungspotenziale der Landschaft untersucht. Es wird aufgezeigt, wo welche Aufwertungsmassnahmen sinnvoll sind. Damit wird gewährleistet, dass die ökologischen Ausgleichsflächen bezüglich Lage und

Angebot für Bewirtschaftungsverträge im Kanton Aargau

Stand Juli 2001

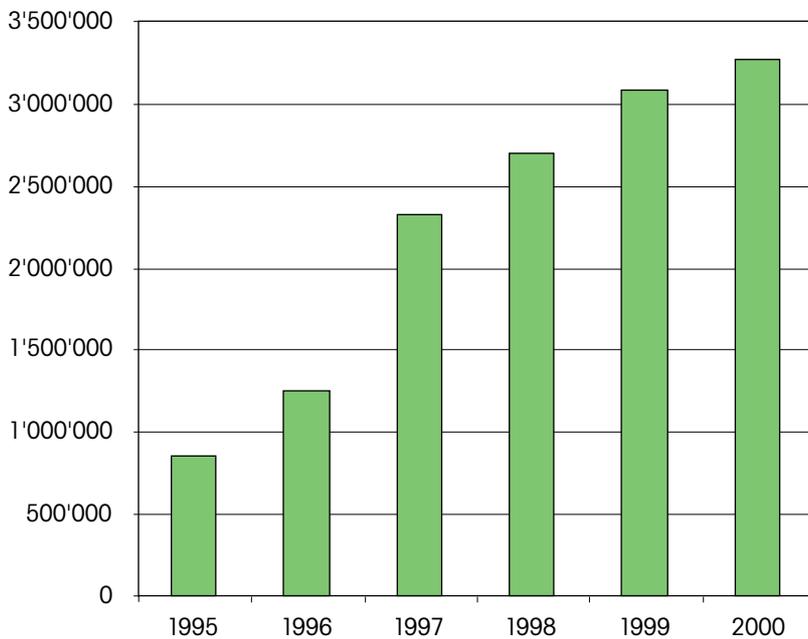


Angebot für Bewirtschaftungsverträge:

- in der Regel bestehend (Beitrags- und Aufwertungsgebiete gemäss kant. Richtplan)
- in Vorbereitung, LEK-Grundlage grösstenteils abgeschlossen
- langfristig vorgesehen, LEK-Grundlage noch nicht vorliegend

Abgeltung von ökologischen Leistungen in den Richtplangebieten (in Fr.)

Kantonale Beiträge an die Landwirte für die Bewirtschaftung von ökologisch wertvollen Objekten: gesamtbetriebliche Vereinbarungen, Betriebsbeiträge und Einzelverträge (ohne Beiträge gemäss Direktzahlungsverordnung).



Verteilung den Zielen der Landschaftsentwicklung entsprechen. In einem LEK stehen die Erhaltung der Biotop- und der Artenvielfalt und der natürliche Ressourcen (Boden, Wasser, Landschaftsbild) im Vordergrund. Es wird eine sinnvolle Abstimmung mit den verschiedenen Nutzungsinteressen der Land- und der Waldwirtschaft, der Freizeit und der Erholung angestrebt. Trägerschaften eines Landschaftsentwicklungskonzepts, eines Landschaftsentwicklungsprogramms oder eines Richtplans Natur + Landschaft, wie die Planungen auch genannt werden, sind in der Regel Regionalplanungsgruppen oder Gemeinden. Sie leisten die nötigen Vorarbeiten, bevor Bewirtschaftungsverträge erarbeitet und abgeschlossen werden können. In verschiedenen Regionen bestehen bereits Landschaftsentwicklungsprogramme. Sie wurden im Rahmen des kantonalen Mehrjahresprogramms Natur 2001 zusammen mit den Regionalplanungsgruppen erarbeitet (Planausschnitt).

Der Weg bis zum Vertrag

Das Vorgehen für den Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen ausserhalb der Richtplangebiete sieht folgender-



Die Pflege von ökologischen Elementen kann zu einem eigentlichen landwirtschaftlichen Betriebszweig werden (hier Buntbrache).

massen aus: Es muss ein von der Programmleitung genehmigtes LEK vorliegen. Die Region/Gemeinde wird dann in das Bearbeitungsprogramm aufgenommen. Zu gegebener Zeit werden alle Landwirte persönlich zu einem Informationsabend eingeladen, an dem sie ihr Interesse am Programm anmelden können.

Das Büro Agrofutura in Frick wurde beauftragt, die Vertragsverhandlungen mit den betreffenden Landwirten aufzunehmen, wenn eine Mindestbeteiligung in einem Landschaftsraum vorhanden ist. In partnerschaftlicher Diskussion zwischen Berater und Landwirt wird es darum gehen, sowohl für Natur und Landschaft wie auch für den Landwirtschaftsbetrieb eine optimale Verteilung und Bewirtschaftung der Ökoflächen zu erreichen.

Flächendeckendes Angebot

Aus verständlichen Gründen kann der Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen nicht überall gleichzeitig erfolgen. Ein etappiertes Vorgehen berücksichtigt die Bedeutung des Gebietes, die Dringlichkeit und die vorhandenen LEK-Grundlagen. In den Regionen Zurzach, Seetal, Lenzburg und Baden laufen die Vorarbeiten bereits. Vertragsabschlüsse werden ab 2002 wirksam. In wenigen Jahren werden in allen

Regionen des Kantons Bewirtschaftungsverträge im Sinne der Öko-Verordnung abgeschlossen werden können.

Bund und Kanton ziehen am gleichen Strick

Das System der kantonalen Bewirtschaftungsverträge im Aargau ist konzipiert als Ergänzung zur Direktzahlungsverordnung des Bundes, mit der ökologische Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft gefördert werden. Beim Bundesprogramm entscheidet der Landwirt selber, wo er die ökologischen Ausgleichsflächen auf seiner Betriebsfläche platziert. Dies führt dazu, dass die Ökoflächen in erster Linie nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten festgelegt werden (z. B. in schattigen Lagen). Ihre naturschutzbiologische Wirkung bleibt damit häufig gering. Der Kanton gleicht die Schwachstellen der Direktzahlungsverordnung des Bundes mit dem Programm «Bewirtschaftungsverträge naturnahe Landwirtschaft» aus.



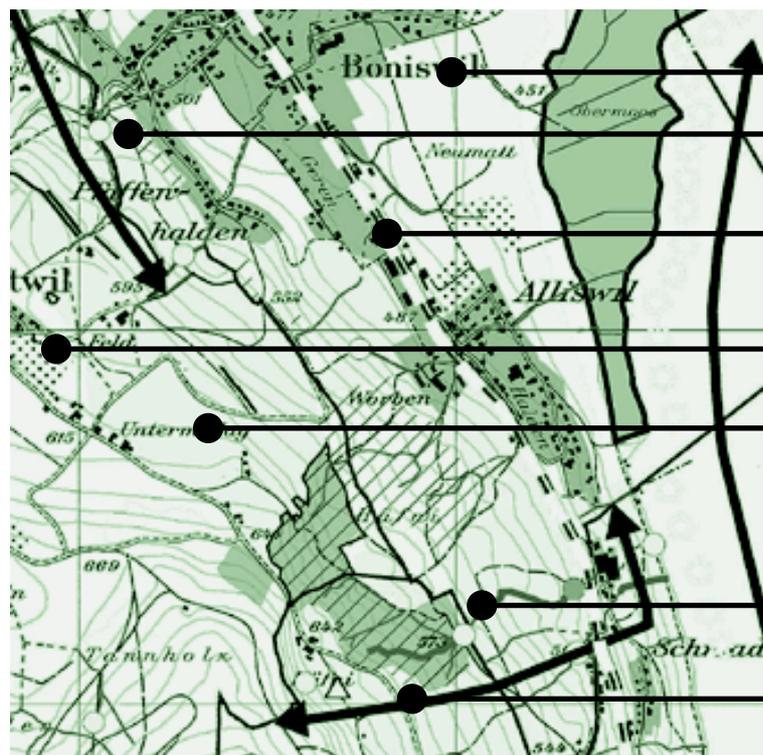
Foto: Martin Bolliger

Die Wespenspinne mit dem unverwechselbaren gelb-schwarzen Streifenmuster lebt gerne auf Bracheflächen.

In die gleiche Richtung zielt die neue Öko-Qualitätsverordnung des Bundes. Kantone und Regionen, welche Qualitätsförderungs- und Vernetzungsprogramme lancieren, erhalten vom Bund gegenüber heute eine höhere finanzielle Unterstützung. Der Bund akzeptiert das Aargauer Vorgehen als ein effizien-

tes System und sichert seine Unterstützung im Rahmen der Öko-Qualitätsverordnung zu. Deren Umsetzung wird im Aargau also innerhalb der bestehenden Programme vollzogen. Der Aargau kann dank der finanziellen Unterstützung durch den Bund seine Programme zum ökologischen Ausgleich in vollem Umfang realisieren. 

Das Landschaftsentwicklungsprogramm Seetal formuliert und koordiniert Ziele zum ökologischen Ausgleich.



- Extensivierung von Grünland
- Amphibienlaichstelle aufwerten
- Trockenstandorte für Reptilien fördern
- Begleitstrukturen in Obstgärten aufbauen
- Brachen und Kleingehölze anlegen
- wichtiger Bach: naturnahe Ufervegetation und Pflege entwickeln
- Wildtierkorridor: offen halten, ökologisch aufwerten

Beitragsberechtigte Objekte

Die grosse Zahl von Objekttypen ermöglicht einen hohen Differenzierungsgrad bei den Massnahmen zur Aufwertung der Landschaft:

- Magerwiesen
- Fromentalwiesen
- Rückführung in Fromentalwiesen
- Extensive Rinderweiden
- Extensive Wiesen auf stillgelegtem Acker
- Buntbrachen
- Rotationsbrache
- Kleinstrukturen
- Wiesenblumenstreifen
- Hecken, inkl. Säume
- Hochstammobstbäume
- Waldrandwiesen / gestufter Waldrand
- Wässermatten
- Streueflächen
- Pufferzonen
- Diverse andere Flächen



Die Bereicherung von intensiv genutzten Landschaften ist ein Ziel des kantonalen Programms «Bewirtschaftungsverträge naturnahe Landwirtschaft».

Bedingungen für den Landwirt

Zum Mitmachen bei Bewirtschaftungsverträgen ausserhalb von Richtplangebieten:

- Direktzahlungsberechtigung gemäss Bund
- Landschaftsentwicklungskonzept für den Landschaftsraum vorliegend
- Region in der aktuellen Bearbeitung der Abteilung Landwirtschaft



Vielfältiger Nutzen durch bäuerliche Nutzung: Erhaltung Kulturlandschaft, Landschaftsbild, Artenvielfalt.

Weiterführende Materialien

- Wegleitung zur Erstellung eines Landschaftsentwicklungskonzepts im Rahmen der Öko-Verordnung Aargau
- Faltprospekt Bewirtschaftungsverträge im Kanton Aargau (in Überarbeitung)
- Ökobeiträge und gesamtbetriebliche Vereinbarungen, Teilbericht 2001 zum MJP Natur 2001, Baudepartement Kanton Aargau